

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

dem Lahn-Dill-Kreis, 6330 Wetzlar,
vertreten durch den Kreisausschuß,

- nachfolgend "Kreis" genannt -

und

der Stadt/Gemeinde Herborn, 6348 Herborn,
vertreten durch ihren Magistrat/Gemeindevorstand,

- nachfolgend "Stadt/Gemeinde" genannt -

wird gemäß §§ 24, 25, 26 und 27 des Hessischen Gesetzes über kommunale
Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I, S. 307),
in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 6 des Gesetzes über die Vermeidung, Ver-
minderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von
Altlasten (Hessisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - HABfAG -)
vom 10. Juli 1989 (GVBl. I, S. 198)

die nachstehende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

Die Stadt/Gemeinde überträgt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung die ihr
nach dem Bundesabfallgesetz und dem Hessischen Abfallwirtschafts- und
Altlastengesetz obliegende Aufgabe des Einsammelns von Abfällen sowie die
Befugnis zur Vornahme der erforderlichen satzungsrechtlichen Regelungen in
die Zuständigkeit des Kreises.

§ 2

Das Einsammeln der Abfälle erfolgt nach dem in der Abfallsatzung des Krei-
ses festgelegten Verfahren.

§ 3

Die Stadt/Gemeinde unterstützt den Kreis bei der Erfüllung seiner ihm nach § 1 Abs. 2 HABfAG i.V.m. § 1 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung obliegenden Pflichten.

§ 4

Die Stadt/Gemeinde erhebt mittels eigenem Bescheid die Gebühren für die vom Kreis eingesammelten Abfälle nach den Bestimmungen der Abfallsatzung und Gebührenordnung des Lahn-Dill-Kreises, zieht sie durch die Stadt-/Gemeindekasse ein und führt sie an den Kreis ab.

Diese Übertragung des Gebührenerhebungsrechtes gilt nicht für die Abrechnung von Zusatzgefäßen (§ 6 Abs. 3 Ziffer a Satz 6 der Abfallsatzung i.V.m. § 7 der Gebührenordnung des Lahn-Dill-Kreises in der ab 01.01.1991 geltenden Fassung); diese Gebühren werden durch den Kreis erhoben und eingezogen.

Die bei der Stadt/Gemeinde eingegangenen und dem Kreis zustehenden Gebühren werden am Ende eines jeden Haushaltsjahres abgerechnet. Abschlagszahlungen sind vierteljährlich zu leisten.

Der Kreis und die Stadt/Gemeinde stimmen sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben miteinander ab.

§ 5

Für ihre Gebührenerhebungs- und Einzugstätigkeit erhält die Stadt/Gemeinde jährlich ein Entgelt, das in einem gesonderten öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt wird.

§ 6

Diese Vereinbarung ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen über die Verteilung der Aufgaben nach dem Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz und den vorgehenden hessischen Abfallgesetzen zwischen den Vertragspartnern bzw. deren Rechtsvorgängern. Gültigkeit behält nur die bestehende Regelung über die Höhe des Entgeltes gemäß § 5 dieser Vereinbarung, deren Abänderung gesondert zu erfolgen hat.

§ 7

Diese Vereinbarung kann von den Vertragspartnern mit Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidiums erstmals zum 31.12.1996 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf gemäß § 27 Abs. III KGG der Schriftform. Das Kündigungsrecht nach § 27 Abs. II KGG bleibt unberührt.

Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Ende eines Kalenderjahres. Wird die Vereinbarung nicht fristgerecht gekündigt, so verlängert sie sich jeweils um 6 Jahre.

Für Änderungen und Aufhebungen dieser Vereinbarung gilt § 27 Abs. III KGG entsprechend.

§ 8

Die Vereinbarung bedarf gemäß § 26 Abs. 1 i.V.m. § 35 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit der Genehmigung des Regierungspräsidiums Gießen.

§ 9

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 26 Abs. 1 i.V.m. § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

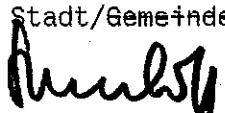
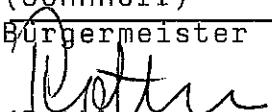
Wetzlar, den 24. Juli 1991

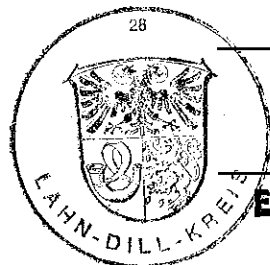
Für den
Lahn-Dill-Kreis


Erster Kreisbeigeordneter

Herborn, den 25. Feb. 1991

Für die
Stadt/Gemeinde Herborn


(Sonnhoff)
Bürgermeister

(Roth)
Erster Stadtrat



G e n e h m i g u n g

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) genehmige ich hiermit die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

6300 Gießen, 18. September 1991

Regierungspräsidium Gießen

12 a - 3 u 04-03-06

